

Statuten des Clubs

BERGHOCH *im Sauerland*

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Club führt den Namen **BERGHOCH** *im Sauerland*.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Hemeraner Gaststätte Mettgenpin.
- (3) Die Errichtung von Zweigclubs ist den Mitgliedern nicht gestattet.

§ 2: Zweck

Die Tätigkeit des Clubs ist nicht auf Gewinn, sondern lediglich auf Sport und Spaß ausgerichtet.

Der Clubzweck wird verwirklicht durch:

- a) die Förderung und Pflege der Geselligkeit unter dem Vorwand des Rad- und Freizeitsports auf geländegängigen Bikes in den Sauerländer Wäldern.
Leistungssport ist verboten, schließt sich aber auch bei einem Blick in die Runde der Clubmitglieder von selbst aus. Die sportliche Betätigung ist ohne verpflichtende Bindung. Clubmitglieder dürfen auch „nur“ zum Biertrinken in die Vereinsgaststätte kommen.
- b) die Durchführung von Radrundfahrten auf möglichst schmadderigem Geläuf.
- c) die Nachbetrachtung der Ausfahrten. Dabei gilt es, die Erinnerung an steile Berge, misslungene Bachquerungen, ramponierte Autos, Umfaller, Überschläge, platte Reifen, gerissene Ketten etc. mittels Getränken nach Wahl herunter zu spülen.
Angestoßen werden darf aber auch auf Gipfelstürme, wilde Abfahrten, sonnige Pausen und besonders eingedreckte Räder und Outfits.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Clubzweck soll durch rein ideelle Mittel erreicht werden. Finanzielle Mittel sind, bis auf großzügige Spenden, ausgeschlossen.

(2) Als ideelle Mittel dienen die Pflege des Radsports in anerkannten Sportzweigen (Rennrad, Tourenrad, Mountainbike etc.) und die Durchführung von Veranstaltungen, bei denen auch Nichtmitglieder gerne willkommen sind. Sie stellen beispielsweise bei längeren Ausfahrten den Rücktransport der müden Pedalritter in die Heimat sicher.

(3) Bei Ausfahrten aller Art achtet jeder auf jeden. Bei misslungenen Bachquerungen oder Abstiegen in unwegsamem Gelände wird gegenseitige Hilfe angeboten.

(4) Fällt ein Mitfahrer aus Luft- oder Kraftmangel zurück, so wartet die Gruppe an geeigneter Stelle und feuert den Nachfolger an.

(5) Die Mitfahrer sollten geeignetes Werkzeug und Ersatzteile mit sich führen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Rucksäcke sich in einem halbwegs übersichtlichen Zustand befinden. Die 30-minütige Suche nach einem Luftpumpenadapter in einem winzigen Rucksack ist die den Radlern im Notfall nicht zuzumuten.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Clubs gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die an den regelmäßigen Ausfahrten teilnehmen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Club ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Clubs können alle physischen Personen werden.

(2) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds ist mit dessen Teilnahme an einer Ausfahrt vollzogen. Die Aufnahme kann nur verweigert werden, wenn sich Fahrer

und Bike in einem besonders desolaten Zustand präsentieren und daher absehbar ist, dass sie den hohen Anforderungen der Gruppe nicht gerecht werden können.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Tourdirektors nach kurzer Absprache mit seinen Assistenten und unter kräftigem Beifall der Mitglieder.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Ermahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate von den Ausfahrten ferngeblieben ist. (Holger muss aufpassen!!!)

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Tourdirektor auch wegen vereinsschädigendem Verhalten angeregt werden. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese hat bei einer von ihm zu spendierenden Runde im Vereinsheim zu erfolgen. Ist die Stellungnahme unzureichend, so kann sie durch weitere Runden angereichert werden. Ziel der Anreicherung ist die Anheiterung der Vereinsmitglieder und die damit einhergehende Niederschlagung des Ausschlusses.

§ 7: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Tourdirektor und seinen beiden Assistenten Matthias und Karl.

(2) Der Vorstand wird nicht gewählt, er ist einfach da. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung bei der nächstfolgenden Ausfahrt einzuholen ist.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands ist unbegrenzt.

.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne einer übergeordneten Instanz ohne besondere Rechte. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Tourenplans mit laufender Dokumentation und Beschreibung auf der vereinseigenen Internetseite „berghochimsauerland.wordpress.com“.
- (2) Erstellung des Jahresplans, der auch die Ausfahrttage (Mittwoch im Sommer, Sonntag im Sommer) festlegt.
- (3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung sowie weitere Planungen.
- (4) Einhaltung der Kleiderordnung, die sich an dem führenden Outfitpapst Karl orientieren sollte.
- (5) Organisation und Durchführung einer Weihnachtsfeier mit Verköstigung in der Clubgaststätte.